



SPORTFREUNDE KLADOW E.V.

BADMINTON BASKETBALL FITNESS FUSSBALL GESUNDHEITSSPORT JUDO KUNSTRAD UND EINRAD KUNG FU LEICHTATHLETIK SHOWTURNEN
TAEKWONDO TANZEN TENNIS TISCHTENNIS TURNEN VOLLEYBALL WASSERGYMNASTIK

Schiedsstellenordnung **Sportfreunde Kladow e. V.**

§ 1 Grundsätze und Zuständigkeit*

- (1) Die Schiedsstellenordnung ergänzt die Satzung und regelt Verfahren und Entscheidungen der Schiedsstelle. Die Regelungen der Satzung gehen im Zweifel den Regelungen der Schiedsstellenordnung vor.
- (2) Die Schiedsstelle schlichtet Streitigkeiten innerhalb des Vereins. Bei Unstimmigkeiten oder Streitigkeiten soll sie vorrangig eine gütliche und befriedende Lösung herbeiführen. Sie kann aber auch Ordnungsmaßnahmen nach § 5 Absatz 6 der Satzung empfehlen. Eine Empfehlung der Schiedsstelle ist nicht bindend.
- (3) Über Einsprüche eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss entscheidet die Schiedsstelle endgültig. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt davon unberührt.

§ 2 Bildung und Zusammensetzung der Schiedsstelle

- (1) Die Schiedsstelle setzt sich zusammen aus
 1. der oder dem Schiedsstellenvorsitzenden und ihrer oder seiner Vertretung, die von der Delegiertenversammlung gewählt sind,
 2. je einer von der Abteilungsversammlung gewählten Vertretung der Abteilungen.
- (2) Personen, die den Schiedsstellenvorsitz und die Vertretung wahrnehmen, dürfen nicht derselben Abteilung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle dürfen weder dem Vereinsvorstand noch einem Abteilungsvorstand angehören. Sie werden in der Regel für zwei Jahre gewählt.
- (4) Die Vertretung im Schiedsstellenvorsitz übernimmt den Vorsitz, wenn die oder der Schiedsstellenvorsitzende verhindert oder persönlich betroffen ist.

* Vorschlag für eine eindeutige Zitierweise: Eine Textpassage sollte man möglichst nach Paragraph und Absatz, bei weiterer Untergliederung auch nach Satz und Nummer sowie – falls vorhanden – nach Buchstabe zitieren. Beispiel: Die Schiedsstelle stellt die Beendigung des Verfahrens fest, wenn die Antragspartei Ihren Antrag zurücknimmt; das ergibt sich aus § 4 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1.

§ 3 Verfahren

- (1) Die Parteien sind gleich zu behandeln. Jeder Partei ist rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Die Parteien können sich im Verfahren von einem Beistand unterstützen lassen.
- (3) Die Mitglieder der Schiedsstelle haben alle Umstände offen zu legen, die Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit wecken können. Wenn Umstände vorliegen, die berechnigte Zweifel an ihrer Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen, können die Mitglieder der Schiedsstelle abgelehnt werden.
- (4) Die Partei, die ein Mitglied der Schiedsstelle ablehnen will, hat innerhalb von zwei Wochen, nachdem ihr die Zusammensetzung der Schiedsstelle oder ein Umstand gemäß Absatz 4 Satz 2 bekannt geworden ist, in Textform¹ der oder dem Vorsitzenden der Schiedsstelle die Ablehnungsgründe mitzuteilen. Lässt das abgelehnte Mitglied der Schiedsstelle sein Amt in dem Verfahren nicht ruhen oder stimmt die andere Partei der Ablehnung nicht zu, entscheidet die Schiedsstelle über die Ablehnung.
- (5) Den Ort des Verfahrens bestimmt die Schiedsstelle.
- (6) Der Antrag, die Streitigkeit der Schiedsstelle vorzulegen, muss die Bezeichnung der Parteien und die Angabe des Streitgegenstandes enthalten. Das Verfahren beginnt mit dem Tag, an dem die Gegenpartei den Antrag empfangen hat.
- (7) Zunächst hat die Antragspartei ihr Begehren und die Tatsachen darzulegen, auf die sie sich stützt. Anschließend kann die Gegenpartei hierzu Stellung zu nehmen. Ob und in welchem Umfang weitere Stellungnahmen der Parteien zuzulassen oder einzuholen sind, entscheidet die Schiedsstelle. Für die Verfahrensschritte nach Satz 1 bis 3 setzt die Schiedsstelle den Parteien angemessene Fristen. Das vorbereitende Verfahren nach Satz 1 bis 3 ist in Textform, vorzugsweise per E-Mail zu führen. Über einzelne Verfahrensfragen kann die oder der Schiedsstellenvorsitzende allein entscheiden, wenn die anderen Mitglieder der Schiedsstelle oder die Parteien sie oder ihn dazu ermächtigt haben.
- (8) Die Schiedsstelle entscheidet nach dem vorbereitenden Verfahren aufgrund mündlicher Verhandlung. Im Falle eines missbräuchlichen Antrages kann die Schiedsstelle auf eine mündliche Verhandlung verzichten.
- (9) Die Parteien sind mindestens eine Woche vor jeder Verhandlung in Kenntnis zu setzen. Die Schiedsstelle kann das persönliche Erscheinen der Parteien verlangen. Vernehmungen von Zeugen und Zeuginnen sowie Anhörungen von Parteien und Sachverständigen finden nur in einer mündlichen Verhandlung statt. Über jede mündliche Verhandlung ist ein Protokoll in Textform zu führen; die Parteien erhalten eine Kopie des Protokolls.
- (10) Alle Anträge, Stellungnahmen, Dokumente und sonstigen Mitteilungen, die eine Partei der Schiedsstelle vorlegt, sind der anderen Partei zu übermitteln. Gutachten, schriftliche Beweismittel und alle anderen Dokumente, auf die sich die Schiedsstelle bei ihrer Entscheidung stützen kann, sind beiden Parteien zur Kenntnis zu übermitteln.

¹ Die Textform ist in der Satzung geregelt.

(11) Versäumt die Antragspartei die Frist gemäß Absatz 7 Satz 1 und 4, beendet die Schiedsstelle das Verfahren. Versäumt die Gegenpartei ihre Frist gemäß Absatz 7 Satz 2 und 4, setzt die Schiedsstelle das Verfahren fort; sie darf aber aus der Säumnis nicht schließen, dass die Behauptungen der Antragspartei unstreitig sind.

(12) Versäumt es eine Partei, zu einer mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder innerhalb einer festgelegten Frist ein Dokument zum Beweis vorzulegen, oder unterlässt sie irgendeine andere Mitwirkung, kann die Schiedsstelle das Verfahren fortsetzen.

§ 4 Beendigung des Verfahrens durch Vergleich, Beschluss oder Schiedsspruch

(1) Vergleichen die Parteien sich während des Verfahrens über die Streitigkeit, beendet die Schiedsstelle das Verfahren. Auf Antrag mindestens einer Partei hält sie den Vergleich in Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut fest.

(2) Das Verfahren endet mit einem Schiedsspruch oder mit einem Beschluss nach Satz 2. Die Schiedsstelle stellt durch Beschluss die Beendigung des Verfahrens fest, wenn

1. die Antragspartei die Frist gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 und 4 versäumt oder ihren Antrag zurücknimmt,
2. die Parteien die Beendigung des Verfahrens vereinbaren oder
3. die Parteien das Verfahren trotz Aufforderung der Schiedsstelle nicht weiter betreiben oder die Fortsetzung des Verfahrens aus einem anderen Grund unmöglich geworden ist.

(4) Schiedsspruch und Beschluss ergehen in Textform. Die beteiligten Mitglieder der Schiedsstelle sind namentlich aufzuführen. Schiedsspruch und Beschluss sind zu begründen. Ein Vergleich bedarf keiner Begründung.

(5) Ein Schiedsspruch über den Einspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss ist schriftlich zu erlassen und zu begründen sowie von den Mitgliedern der Schiedsstelle zu unterschreiben. Die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder der Schiedsstelle genügen, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird.

(6) Jeder Partei ist die Entscheidung der Schiedsstelle zu übermitteln. Ein Schiedsspruch nach Absatz 5 ist per Einschreiben mitzuteilen.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Die Regelungen der Zivilprozessordnung über das schiedsrichterliche Verfahren gelten sinngemäß, wenn und soweit diese Schiedsstellenordnung keine Regelung enthält.

(2) Die Delegiertenversammlung vom 22. Februar 2024 hat die Schiedsstellenordnung beschlossen. Die Schiedsstellenordnung tritt am nächsten Tag in Kraft.